

Ämtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppeln

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln

Verlag: Priebsch's Buchhandlung, Breslau 1, Ring 58. — Poltschek-Nummer: Breslau 615

Bezugspreis: 1,20 vierteljährlich,
Preis pro Nummer 20 Pf.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen, dagegen der Verlag nicht. Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind nur bei der örtlichen Postanstalt anzubringen.

Nr. 5.

Freitag, den 1. März 1929

XVI. Jahrg.

Inhalt: I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Versorgungsregelung für Lehrer bei Trennung vereinigter Kirchen- und Schulämter. — 2. Berechtigung zur Führung der Amtsbezeichnung „Mittelschulrektor“. — 3. Wahl der Arbeiten zum Abschluß der Arbeitsgemeinschaft. — 4. Zahlung von Fortbildungszuschüssen an Hörer der Hochschule für Leibesübungen in Spandau. — 5. Privatunterricht in der Musik. — 6. Genehmigung von Lehrbüchern an Mittelschulen. — 7. Kinderbeihilfen. — 8. Empfehlung von Schriften zur Förderung von Leibesübungen. — 9. Anlegung von Rasenflächen auf den Schulhöfen für Bodenübungen. — 10. Staatlicher Schwimm- und Turnlehrgang in Neufuß. 11. Volkstanzschulungswoche im Heimgarten zu Weiße. — 12. Merkblätter für Berufsberatung. — II. Personalaufschichten. — III. Erledigte Schulstellen. — IV. Nichtamtlicher Teil.

Nr. 1. I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen.

Der Versorgungsregelung für Lehrer bei Trennung vereinigter Kirchen- und Schulämter.

(1) Durch § 18 Abs. 3 ff. D.B.G. — vgl. auch Nr. 43 der Ausführungsanweisung dazu — ist die Gewährung von Versorgungsbezügen für die Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulämter bei Trennung dieser Ämter neu geregelt. Danach erhält ein Lehrer, der ein mit einer Schulstelle organisch verbundenes Kirchenamt mindestens zehn Jahre ununterbrochen verwaltet hat, im Falle der Trennung dieser Ämter oder bei Versetzung auf eine andere Stelle ohne Kirchenamt (§ 18 Abs. 3 und Abs. 4 Schlusssatz) von der zuletzt bezogenen Kirchenamtszulage ein Ruhegehalt unabhängig davon, daß er als Lehrer weiter Dienstehnkommen bezieht.

(2) Die Regelung gilt für die Lehrer, die bei Inkrafttreten des D.B.G., also am 1. Oktober 1927, noch im Dienst gewesen sind. Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist ferner, daß die Trennung der Ämter oder die Versetzung des Lehrers nach dem 1. Oktober 1927 stattgefunden hat. Alle für die frühere Zeit getroffenen Festsetzungen bleiben unberührt (vgl. auch Erlass vom 30. August 1928 — 3.B.I.I.D. S. 286 —).

(3) Das Ruhegehalt aus der Kirchenamtszulage wird nach der neuen Vorschrift ohne Rücksicht darauf gewährt, ob der Inhaber der vereinigten Ämter der Trennung zugestimmt hat oder nicht.

(4) Der Anspruch besteht beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen in Abs. 2, wenn der Lehrer ein vereinigtes Kirchen- und Schulamt zehn Jahre ununterbrochen verwaltet hat. Das gleiche Kirchenamt braucht es nicht zu sein (vgl. Nr. 43 der Ausf.Anw. zum D.B.G.). Der Anspruch ist also auch dann begründet, wenn der Lehrer in unmittelbarer Aufeinander-

folge mehrere vereinigte Ämter insgesamt zehn Jahre versehen hat. Nach Absicht des Gesetzgebers muß die notwendige zehnjährige ununterbrochene Kirchengienstzeit jedoch auf jeden Fall in den zuletzt versehenen vereinigten Ämtern erfüllt sein; sie ist somit vom Zeitpunkt der Trennung der zuletzt verwalteten Ämter rückwärts zu rechnen.

(5) Bei Ermittlung der Kirchengienstzeit sind „Kriegsjahre“ nicht anzurechnen, auch ist die Dienstzeit aus dem Weltkrieg nicht eineinhalbfach zu rechnen. Ebenso bleibt die Militärdienstzeit außer Betracht, wenn der Lehrer nicht während dieser Zeit Inhaber eines vereinigten Kirchen- und Schulamts gewesen ist.

(6) Das Ruhegehalt aus der Kirchenamtszulage wird nach § 2 D.B.G. berechnet. Es beträgt also nach zehnjähriger ununterbrochener Verwaltung vereinigter Ämter 35 v. H. und steigt bei längerer Kirchengienstzeit bis zum Höchstfusse von 80 v. H. der Kirchenamtszulage. Hat der Lehrer vereinigte Kirchen- und Schulämter mit Unterbrechungen versehen, so werden die einzelnen Zeitabschnitte des Kirchengienstes für die Berechnung des Ruhegehalts zusammengerechnet, vorausgesetzt, daß der letzte Zeitabschnitt der ununterbrochenen Verwaltung vereinigter Ämter wenigstens zehn Jahre betragen hat (vgl. Abs. 4).

(7) Der Jahresbetrag des Ruhegehalts aus der Kirchenamtszulage, ebenso des etwa zu gewährenden Witwen- und Waisenbetrages ist, jedes für sich, auf volle drei Reichsmark nach oben abzurunden.

(8) Das Ruhegehalt aus der Kirchenamtszulage wird nach dem Gesetz nicht gezahlt, wenn und solange der Stelleninhaber das von seiner Schulstelle abgetrennte Kirchenamt gegen eine neue besondere Entschädigung

nebenbei weiter versteht. Derwaltet der Lehrer nach der Trennung der vereinigten Ämter nicht das abgetrennte, sondern etwa ein anderes Kirchenamt gegen besondere Vergütung, so hat dies auf den Fortbezug des Ruhegehalts aus der Kirchenamtszulage keinen Einfluß. Das Ruhegehalt fällt weg, wenn der Lehrer aus der von ihm bei Bewilligung des Ruhegehalts aus der Kirchenamtszulage bekleideten Schulstelle freiwillig ausscheidet, ohne in den dauernden Ruhestand zu treten. Es fällt ferner weg, wenn der Lehrer aus seiner bisherigen Schulstelle in eine andere mit einem höheren Dienstinkommen ausgestattete Stelle im öffentlichen Schuldienste eines anderen oder innerhalb des eigenen Schulverbandes versetzt wird. Die Höhe der Entschädigung (§ 1) oder — bei Verlegungen — das Maß der Dienstinkommensverbesserung (§ 4) ist für das Ruben bzw. den Wegfall des Ruhegehalts aus der Kirchenamtszulage unerheblich. Wird der Inhaber eines ungetrennten vereinigten Amtes in eine mit einem Kirchenamte nicht verbundene Schulstelle versetzt, in der Grundgehalt und Stellenzulage zusammen nicht höher sind als in der früheren Schulstelle, so erhält er Ruhegehalt aus der Kirchenamtszulage unter den gleichen Voraussetzungen, als wenn die bisher verwalteten vereinigten Ämter getrennt worden wären (§ 18 Abs. 4 Schlußsatz a. a. O.).

(9) Die Versorgungsbezüge aus der Kirchenamtszulage sind wie bisher bei den Versorgungsfonds — Tit. 31 bzw. Tit. 4 der Landesfiskalkasse — zu verrechnen.

(10) Zuständig zur Zahlung ist die für den jeweiligen Wohnort in Betracht kommende Schulaufsichtsbehörde (Min. Erl. v. 23. Jan. 1923 — 3. Bl. U. D. S. 81 —). Zur erstmaligen Anweisung sind die üblichen Versorgungsnachweisungen (Vordrucke 4—6) zu benutzen. Inzwischen ist auf den Nachweisungen und auf den Pendenanweisungen deutlich zu machen, daß es sich um Versorgungsbezüge aus der Kirchenamtszulage nach § 18 Abs. 3 ff. D. B. G. handelt. Ein Vermerk über die Zahlung ist zu den Personalakten (Personalblatt usw.) des Lehrers zu nehmen. Auch wenn lediglich Versorgungsbezüge aus der Kirchenamtszulage — also ohne Versorgungsbezüge aus dem Lehramt — gezahlt werden, ist für den Lehrer ein Versorgungsempfänger ein besonderes Karteiblatt zu führen.

(11) Nach der Trennung vereinigter Kirchen- und Schulämter werden auf Grund der neuen Vorschriften die bisherigen Inhaber als Ruhegehalt aus der Kirchenamtszulage einen anderen Bruchteil erhalten, als bei der späteren Zurückholung im Lehramt aus dem Lehredienstinkommen. Hat z. B. ein Lehrer mit einer Ruhegehaltsfähigen Schuldienstzeit von 40 Jahren ein inzwischen getrenntes Kirchen- und Schulamt zwölf Jahre ununterbrochen verwaltet, so erhält er als Ruhegehalt vom Zeitpunkt der Abtrennung des Kirchenamts 2/3 a. H. der Kirchenamtszulage und nach seiner Zurückholung als Lehrer 5/6 a. H. des Ruhegehaltsfähigen Lehredienstinkommens. In den Versorgungsanmeldungen, den Pendenanweisungen und auf den Karteiblättern ist die Verschiedenheit gegebenenfalls zu erklären.

(12) Wird nach Trennung vereinigter Kirchen- und Schulämter Ruhegehalt aus der Kirchenamtszulage an

weiter im Schuldienste bleibende Lehrer angewiesen, so sind die Empfänger unter Hinweis auf die bestehenden Bestimmungen zu verpflichten, Änderungen, die ein Ruben oder den Wegfall des Ruhegehalts aus der Kirchenamtszulage zur Folge haben (§ 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 D. B. G.), zur Vermeidung von Rückzahlungen alsbald der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie haben ferner in den Jahresquittungen über Ruhegehalt aus der Kirchenamtszulage zu bescheinigen, daß die Voraussetzungen für den Bezug des Ruhegehalts fortbestehen.

Berlin W. 8, den 28. Januar 1929.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III D Nr. 12997/28.

Nr. 2.

In meinem Erlaß vom 18. Juli 1925 — U. III D. 2487/U. III C. (Centralblatt S. 245) habe ich bestimmt, daß die Amtsbezeichnung „Mittelschulrektor“ nur den Leitern solcher öffentlichen mittleren Schulen zustehe, die mindestens vier hauptamtliche Lehrkräfte zählen oder nach altem Herkommen von einem Rektor geleitet werden.

In Ergänzung dieses Erlasses genehmige ich, daß die Amtsbezeichnung „Mittelschulrektor“ auch von den Leitern solcher öffentlichen mittleren Schulen geführt wird, die weniger als vier hauptamtliche Lehrkräfte zählen, falls diese Schulen als „vollausgestattete Mittelschulen“ anerkannt sind.

Berlin W. 8, den 23. Januar 1929.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III D Nr. 23 290/28.

Nr. 3.

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß es nach dem Erlaß vom 27. August 1928 — U. III C. 1915 — (Abs. 3) auch den bereits im Schuldienste beschäftigten Schulamtsbewerbern, die sich nach dem 31. März 1929 dem Abschluß der Arbeitsgemeinschaft unterziehen, freigestellt ist, hierfür eine aus der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft unmittelbar hervorgegangene Arbeit oder einen ausführlichen Bericht über die bisherige Amtstätigkeit und über Erfahrungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit vorzulegen.

Berlin, den 23. Januar 1929.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III C Nr. 7029.

Nr. 4.

Mit Rücksicht auf die vorgetragenen Schwierigkeiten bei dem Besuch der Arbeitsgemeinschaft in Spandau erkläre ich mich in Abänderung des Erlasses vom 21. November 1925 — U. III C. 1036 U. VI — damit einverstanden, daß den Hörern der Hochschule für Leibesübungen in Spandau Fortbildungszuschüsse auch dann gezahlt werden dürfen, wenn sie den Voraussetzungen des Rund-erlasses vom 11. Dezember 1924 — U. III C. Nr. 5149 U. III C. — über die Gewährung von Fortbildungs-

zuschüssen nur bezüglich des Hospitierens in einer Volkshochschule genügen.

Berlin W. 8, den 4. Februar 1929.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III C 1311 U VI.

II. 5.

Privatunterricht in der Musik.

Auf Grund der Erfahrungen, die bei der Durchführung meines Erlasses vom 2. Mai 1925 — U. IV 10612 U. II, U. III D. 1 — (Zentralbl. S. 158) betreffend den Privatunterricht in der Musik, gesammelt worden sind, ergänze und erweitere ich die getroffenen Ausführungsanweisungen durch folgende Bestimmungen:

1. Um die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Öffentlichkeit, Musikern und Musiklehrern noch enger zu gestalten, habe ich dem Senat der Akademie der Künste (Sektion für Musik), der bestimmungsgemäß zur Unterstützung des Ministeriums in allen musikalischen Fragen berufen ist, besondere Aufgaben bei der Entscheidung wichtiger Fragen zugewiesen. Das Nähere ergeben der in der Anlage beigelegte Erlaß vom 21. Juni 1928 — U. IV 21 406, 1 — an den Senat der Akademie der Künste, Sektion für Musik, der darauf erstattete Bericht des Senats vom 26. Juni 1928 — J.-Nr. 599 — und der hierauf ergangene Erlaß vom 15. Juli 1928 — U. IV 21 532, 1 —.

2. Zu I: Musiklehranstalten.

Bei der Durchführung des Erlasses hat sich die Bekämpfung der Mißstände in Musiklehranstalten, die durch unlaute Geschäftsgebarung die musikbegeisterte Jugend, namentlich die minderbemittelten, auszuheben und zu schädigen versuchen, als besonders notwendig erwiesen. Aber die von den Regierungen zu ergreifenden Maßnahmen habe ich bereits in meinem Erlaß vom 6. Juli 1928 — U. IV 20 062 — weitere Anordnungen getroffen und verweise auf diesen Erlaß, der als Anlage im Zentralblatt veröffentlicht wird.

3. Zu I B Nr. 2: Musikseminare.

Eine Vereinigung einzelner privater Musiklehrer, die sich zur Durchführung einer seminaristischen Ausbildung ihrer Schüler zu dauernder Zusammenarbeit verbunden haben, kann als Seminar im Sinne der Bestimmungen anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Für die Seminareinrichtung (Seminargemeinschaft) muß ein verantwortlicher Leiter bestellt und für ihn die Genehmigung zur Leitung der Einrichtung nachgesucht werden.
- Leiter und Lehrer müssen entweder die Privatmusiklehrerprüfung abgelegt haben oder „staatlich anerkannt“ sein. Die Leiter müssen neben dem Hauptfach die Lehrbefähigung in mindestens zwei weiteren Fachfächern erwerben oder auch in diesen „staatlich anerkannt“ sein.
- Die Rechtsbeziehungen der einzelnen Lehrer der Gemeinschaft müssen durch ein Statut festgelegt und auch die Hauptfächer bezeichnet sein, auf die sich die Seminargemeinschaft erstrecken soll.

d) Neben diesen Hauptfächern müssen die in der Ordnung für die Privatmusiklehrerprüfung (§ 7 der Ordnung) geforderten verbindlichen Nebenfächer gelehrt werden.

4. Zu II: Unterrichtsurlaubnissein.

- Bei der Erteilung oder Zurücknahme eines Unterrichtsurlaubnisses dürfen in keinem Falle weltanschauliche, religiöse oder politische Gesichtspunkte noch persönliche Auffassungen über Kunstrichtungen oder -methoden maßgebend sein.
- Der nach Abschnitt II Nr. 10 der Allgemeinen Bestimmungen auf ein Jahr erteilte Unterrichtsurlaubnischein verlängert sich automatisch auch ohne Antrag stets auf ein weiteres Jahr, sofern der Inhaber in dem Schulkreisbezirk, in dem der Unterrichtsurlaubnischein ausgestellt ist, seinen Wohnsitz behält. Wechselt der Inhaber den Schulkreisbezirk, so bedarf der Unterrichtsurlaubnischein nach Ende des laufenden Jahres der Erneuerung.
- Zu II 11: Von der Einholung eines Unterrichtsurlaubnischeines kann bis zu einem weiteren Abstand genommen werden, wenn der Musiklehrer nur an Schüler oder Schülerinnen Privatunterricht erteilt, die das 20. Lebensjahr überschritten haben. Wird in solchen Fällen trotzdem die Erteilung eines Unterrichtsurlaubnischeines beantragt, so darf der Antrag nicht unter Hinweis auf das Alter der Schüler abgelehnt werden.

5. Zu III: Staatliche Anerkennung.

Bei Prüfung der Frage, unter welchen Voraussetzungen die staatliche Anerkennung als Musiklehrer im Einzelfall verliehen werden kann, ist auf die allgemeinen Verhältnisse der Ausbildung und künstlerischen wie pädagogischen Betätigung besondere Rücksicht zu nehmen. Bis zum 1. April 1930 sind Gesuche von Bewerbern, die Zeugnisse der Hochschule für Musik, Nachweise über erfolgreich abgelegte (Verbands-) Prüfungen, entsprechende Seminarzeugnisse oder andere vollwertige Nachweise über gute musikalische und pädagogische Leistungen vorlegen können, wohlwollend zu behandeln, wenn der Anzuerkennende am 1. Oktober 1924 das 30. Lebensjahr bereits vollendet hatte. Nach dem 1. April 1930 sind staatliche Anerkennungen ohne meine Genehmigung nicht mehr auszusprechen. Alle Bewerber haben sich dann der staatlichen Prüfung zu unterziehen. Nur in ganz besonders gearteten Fällen behalte ich mir vor, zur Vermeidung von Härten die staatliche Anerkennung ausnahmsweise auszusprechen zu lassen.

Ganz allgemein lege ich Wert darauf, daß die Bestimmungen nicht zu einer schematischen Beaufsichtigung des Musikunterrichtswesens verwandt werden, sondern daß sie stets und überall den Lehrenden und Lernenden Förderung und Sicherung geben und so der allgemeinen Musikpflege und der musikalischen Bildung unseres Volkes dienen. Deshalb sollen bei der Erteilung der Genehmigung zur Errichtung privater Musiklehranstalten, bei der Aufsicht über diese Anstalten, bei der Erteilung des Unterrichtsurlaubnischeines und bei der Privatmusiklehrerprüfung alle beteiligten Behörden und Beamten ihre

Tätigkeit mit vollem Verständnis für die Bedürfnisse des Musiklebens und unter Berücksichtigung künstlerischer und musikpädagogischer Eigenart in dauernder Fühlung mit den Fachverbänden, die für musikpädagogische Fragen zuständig sind, ausüben und kleinliche Härten vermeiden.

Berlin, den 8. Dezember 1928.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U IV 22600, 1. U II, U III D.

Nr. 6.

Genehmigung von Lehrbüchern an Mittelschulen.

Der Gebrauch der nachstehend aufgeführten Lehrbücher im Unterricht an Mittelschulen ist versuchsweise genehmigt worden:

1. Deutsche Gedächtnis für Schule und Leben, herausgegeben von Dr. H. Sanft und K. Heinemann unter Mitwirkung von R. Jank, G. Ebeling, Dr. M. Büßing (Verlag Julius Klinkhardt, Leipzig);
2. Geschichte für Mittelschulen von Woll und Schmücker, Teil 1 (Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn);
3. Hefte 3, 4, 5 des Rechenwerkes für Knaben- und Mädchenmittelschulen von Helarid Kempinsky (Verlag der Österreichischen Buchhandlung, Leipzig);
4. Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht an Mittelschulen, Band IV, Teil 2, von Diekarek (Verlag C. Schwann, Düsseldorf);
5. Religionsbuch für die erste Klasse der Mittelschulen Preußens „Gott, Christus, Kirche“ von Jehle-Knops (Verlag Herder & Co., Freiburg i. B.);
6. Biblisches Lesebuch von Schäfer und Krebs, neu bearbeitet und herausgegeben von Schäfer, Luchen und Jaspert, Teil 1, Einheitsausgabe D (Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M.); ferner in den Provinzen Ostpreußen, Pommern, Grenzmark-Polen-Westpreußen, Brandenburg-Berlin, Ober- und Niederschlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinland;
7. Evangelisches Religionsbuch für Mittelschulen von Reinkauf und Herp, Ausgabe D, Teil III A: Evangelische Glaubens- und Lebenskunde von Ebeling (Verlag Ernst Wunderlich, Leipzig);
8. Schäfers Evangelisches Religionsbuch für Mittelschulen, Teil III: „Lebenskunde“ von Paulmann und Dordemsethe (Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M.).

Berlin, den 12. Januar 1929.

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III D 6831 29.

Nr. 7.

Nach den Besoldungsvorschriften zum Preuß. Besoldungsgesetz haben die Beamten, welche Kinderbeihilfe für über 16 Jahre alte Kinder beziehen:

1. Bis zum 15. März 1. Jz. eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug und die Höhe der angewiesenen Kinderbeihilfe maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr unverändert fortbestanden haben und weiterhin fortbestehen.

Dieses ist zu erläutern:

a) ob sich die Kinder in Schul- oder Berufsausbildung befinden und

b) welche Schule und Klasse sie besuchen oder für welchen künftig gegen Entgelt auszubildenden Lebensberuf sie ausgebildet werden, ob sie in letzterem Falle von ihrem Lehrherrn freie Station, d. h. freie Kost und Wohnung erhalten und ferner, ob und gegebenenfalls wieviel eigenes Einkommen sie beziehen. — Der Lehrvertrag ist beizufügen.

2. Jede Tatsache unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die eine Herabsetzung oder die Einstellung der Zahlung der Kinderbeihilfe zur Folge hat.

Diese Vorschriften gelten auch für die Volksschullehrer, die Lehrer an öffentlichen mittleren Schulen, die Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie die Empfänger von Hinterbliebenenbezügen.

Wir fordern daher die Beteiligten hierdurch auf, uns die Erklärung zu 1. bis zum 15. März 1. 929 auf dem Dienstwege einzureichen und hierbei anzugeben, ob sie verheiratet oder geschieden sind. Beim Ausbleiben der Erklärung werden wir die Kinderbeihilfe mit dem 31. März 1929 in Abgang stellen und etwa überzahlte Beträge wieder einziehen.

Auf die gewissenhafte Beachtung der Vorschrift zu 2. weisen wir noch ausdrücklich hin.

Oppeln, den 23. Februar 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II e 8 B. 93.

Nr. 8.

Für die neuentwickelte Gestaltung des Unterrichts in den Lebensübungen der Volksschulen ist in letzter Zeit durch staatliche Lehrgänge, Veranstaltungen der Herren Schullehrer, Bezirkskonferenzen und Besprechungen und Verfügungen der Arbeitsgemeinschaften erfolgreich gewirkt worden, so daß nicht nur das Interesse der Lehrerschaft für dieses Erziehungsgebiet geweckt, sondern darin auch vielfach recht Beachtenswertes erreicht worden ist. Es wird aber trotzdem noch notwendig sein, daß die Lehrenden auch weiterhin in den Konferenzen und in der Vereinsarbeit diejenige bedeutungsvollen Gegenstände ihre Aufmerksamkeit zuwenden und die so gewonnenen Erkenntnisse nach sorgfältiger Vorbereitung in der Praxis durchzuführen, damit Lebensübungen und Spiel zu ihrem bestimmungsgemäßen Rechte und Ziele kommen und keineswegs das eine auf Kosten des anderen irgendwelche Schmälerungen erfährt.

Nachfolgend bezeichnete Bücher dürften dem vorstehend genannten Zwecke dienstbar gemacht werden können.

a) Bücher, die jede Schule haben müßte:

1. Neuenborff, Methodik des Schulfurnens, Verlag Quelle & Weyler, Preis kartonniert 3 RM., gebunden 3,80 RM.
2. Eid, Körperschule für das Knabenturnen, Verlag wie vor, Preis kartonniert 3,20 RM., gebunden 3,80 RM.
3. Ernst, Bodenübungen, Verlag wie vor, Preis kartonniert 1,60 RM., gebunden 2,40 RM.
4. Loges, Volksschulische Übungen, Verlag Teubner, Preis 3 RM.

5. Gröger, Turn- und Neckspiele, Verlag von Quelle & Meyer, Preis geheftet 2,60 RM., gebunden 3,40 RM.

6. Grossek, Erläuterungen zu dem Rahmenlehrgang für die Landschulen des Aufsichtsbezirks Leobsdütz I; Heft 1: Die Leibesübungen, Verlag Witke in Leobsdütz, Preis geheftet 0,50 RM.

b) Zur größeren Vertiefung werden nachfolgende Bücher empfohlen:

1. Neuenborff, Die deutschen Leibesübungen. Großes Handbuch für Turnen, Spiel und Sport. Verlag Andermann-Berlin, Preis gebunden 24 RM. Das Buch ist sehr zu empfehlen. Wer es zur Hand nimmt, dem wird es klar, was all das, was wir heute mit dem Namen „Leibesübungen“ zusammenfassen, in der abendländischen, insbesondere der deutschen Kultur bedeutet.

2. Pallet und Hülker, Künsterliche Körpererziehung. Verlag Ferdinand Hirt-Breslau, Preis gebunden 12 RM. Das Buch bringt eine gute Schau über den Gesamtbereich der Gymnastikbewegung. Wer um die erzieherische Seite der Leibesübungen ringt, dem wird hier ein grundlegendes Werk geboten.

3. Müller, Die Leibesübungen. Ihre biologisch-anatomischen Grundlagen und Hygiene sowie erste Hilfe bei Unfällen. Verlag Teubner-Berlin, Preis kartoniert 18 RM., gebunden 20 RM.

4. Gaußhofer u. Streicher, Kinderturnstunden. Deutscher Verlag für Jugend und Volk, Wien. Preis kartoniert 2,20 RM. „Die Übungseinheiten gehören zum Kostbarsten, was wir für dieses Alter besitzen.“

5. „Kindermann und Lillie“, Körpererziehung in der Grundschule (mit einem theoretischen Teil in Form von Lehrproben, versehen mit vielen Abbildungen). Verlag Weidmann-Berlin, Preis ungefähr 2,40 RM.

6. Thilo Speller, Hindernisturnen. Ein Wegweiser zur Gestaltung eines lebenseffektiven Turnunterrichts. Verlag Simpert-Dresden, Preis karton. 1,20 RM. Thilo Speller hat hier ein kleines rebellisches Buch geschaffen, voll von fröhlichem und zugleich jagdem Wandervoegelicht. Es handelt sich hier nicht um ein ausgeprochenes Lehrbuch, sondern um einen „Wegweiser zur Gestaltung des Neuen.“

7. Baegner, Sportunfall und erste Hilfe, Verlag Weidmannsche Buchhandlung, Berlin, Preis 3 RM.

Oppeln, den 11. Februar 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II b 6.

II. 9.

In seinem Erlasse vom 2. Juli 1928 — II. III C. Nr. 5645 II. VI C. I C. — über den Bau und die Einrichtung von Volkshäusern ordnet der Herr Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unter anderem auch an, daß auf den Schulhöfen Rasenflächen für die Bodenübungen aller Jahreshlassen der Schulen angelegt werden sollen.

Für den neuzeitlichen Unterricht in Leibesübungen aller Stufen, besonders aber der Unterstufe, ist die Rasen-

fläche von großer Bedeutung. Die Ausführung einer langen Reihe wertvoller Bodenübungen ist nur auf dem Rasen möglich.

In vielen Fällen wird die geringe Ausdehnung des Schulhofes die Anlage einer Rasenfläche nicht ermöglichen. Da wird vielleicht auf einem nahen Spielplatz eine Rasenfläche vorhanden oder zu schaffen möglich sein. — Für ein übendes Kind kommen ungefähr 3 Quadratmeter in Betracht.

Die Herren Landräte und Magistrate der kreisfreien Städte ersuchen wir, mit Nachdruck auf die Schulvorstände usw. einzuwirken, daß überall da, wo die Möglichkeit zur Anlage vorliegt, die Rasenflächen in diesem Frühjahr angelegt werden.

Über den Erfolg ist uns bis zum 1. Juli d. Js. zu berichten.

Es empfiehlt sich die Rasenfläche im Hofe (auf dem Spielplatz) möglichst abseits anzulegen, damit sie außerhalb der Unterrichtsstunden geschnitten wird.

Oppeln, den 31. Januar 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II b 6.

II. 10.

Staatlicher Schwimm- und Turnlehrgang in Neustadt OS. für Lehrerinnen und Jugendführerinnen.

Der für die Zeit vom 18. bis 25. Februar 1929 angekündigte Schwimm- und Turnlehrgang mußte wegen der Kälte verschoben werden. Er findet in der Zeit vom 29. April bis zum 4. Mai 1929 statt.

Die Leitung ist der Bezirksjugendpflegerin, Fräulein M. Schega-Cost, übertragen.

Anmeldungen sind an dieselbe durch die Kreisjugendpflegerinnen bis zum 15. April 1929 zu richten.

Die Teilnahme am Lehrgang selbst ist kostenlos.

Begründete Anträge auf Gewährung von Beihilfen zur Deckung der persönlichen Unkosten sind an die Bezirksjugendpflegerin zu richten.

Die Herren Schulräte werden ermächtigt, den teilnehmenden Lehrerinnen auf Antrag den erforderlichen Urlaub zu erteilen, sofern die Vertretung geregelt ist.

Oppeln, den 25. Februar 1929.

Der Regierungspräsident.

II c 2 Nr. 357.

II. 11.

1. Oberchlesische Volkstanzschulungswoche im Heimgarten zu Heiße-Neuland vom 1. bis 6. April 1929.

Um die Volkstanzarbeit im Regierungsbezirk Oppeln zu vertiefen und zu fördern, wird in der Zeit vom 1. April bis 6. April im Heimgarten zu Heiße-Neuland eine Volkstanzschulungswoche stattfinden.

Dieselbe soll nicht nur praktisches Können vermitteln, sondern auch theoretische, methodische und praktische Fragen zur Aussprache bringen (Volkstanzgeschichte, Jugendarbeit, Volkstanz im Dienste der Jugendpflege und Schule, Tanzkleid, Lehrproben usw.).

Das Alter der Teilnehmer soll nicht unter 20, das der Teilnehmerinnen nicht unter 18 Jahren sein.

Alle Teilnehmer verzichten während dieser Woche auf Alkohol und Nikotin.

Anreisetag der J. April nachmittags.

Beginn der Schulungswoche 18,30 Uhr.

Leiter der Volkstanzschulungsarbeit sind Ludwig Burkhardt und Lotte Wendt vom Arbeitskreis für Jugendtanz.

Die Teilnahme an der Volkstanzschulungswoche ist kostenlos. Für Wohnung und Verpflegung sind 12 RM. zu entrichten.

Anmeldungen sind mit Angabe von Alter, Beruf und Zugehörigkeit zur Jugendbewegung oder zu einem Jugendpflegeverein spätestens bis zum 15. März an die Bezirksjugendpflegerin Fräulein M. Schöga in Ost zu richten. Den zugelassenen Teilnehmern wird ein Arbeitsplan zugesandt werden.

O p p e l n, den 23. Februar 1929.

Der Regierungspräsident.

He 2 Nr. 358

Nr. 12.

Im Verlage von Crowsch & Sohn in Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 20, sind „Merkblätter für Berufsberatung“ in einer Sammlung von etwa 85 Darstellungen über verschiedene Berufe erschienen. Sie behandeln die nachfolgenden Berufsgruppen: A. Theologie. B. Unterrichtswesen. C. Medizin. D. Rechts- und Staatswissenschaft. E. Land- und Forstwirtschaft. F. Technik und Naturwissenschaften. G. Frauenberufe. H. Meer, Marine, Polizei. I. Werkberufe. K. Auswanderung.

Jedes Merkblatt ist von einem führenden Fachvertreter bearbeitet.

Begusbedingungen: Der Preis der Merkblätter beträgt 1—9 Stück 30 Pfg., ab 10 Stück 27½ Pfg., ab 50 Stück 25 Pfg., ab 100 Stück 22 Pfg. Bei Voreinsendung des Betrages erfolgt portofreie Lieferung, sonst nur gegen Nachnahme, Spesen zu Lasten des Empfängers. Bei Sammelbestellungen große Preisermäßigung.

Wir empfehlen die Anschaffung der Merkblätter.

O p p e l n, den 15. Februar 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
H o 6 gen. 106.

II. Personalnachrichten.

Lehrer und Lehrerinnen.

Einstweilig sind angestellt:

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Willsch, Johana	Kraftillen	Kraftillen	Lehrerstelle	1. 4. 1929
Endgültig sind angestellt:				
Weiß, Wulfried	Groß Kottulin	Groß Kottulin	Lehrerstelle	1. 1. 1929
Loebe, Kurt	Groß Blumenau	Groß Satne	Einzellehrerstelle	16. 1. 1929
Schmidt, Paul	Walzen	Heiße	Lehrerstelle	1. 2. 1929
Bron, Karl	Konstadt-Elguth	Konstadt-Elguth	"	1. 2. 1929
Craß, Johannes	Friedrichsdorf	Doremba	"	1. 2. 1929
Streiß, Georg	Crunowitz	Landsberg	"	1. 2. 1929
Diesdorck, Georg	Blitthow	Kuhnau	"	1. 4. 1929

Die Lehrer Karl Tannhäuser und Franz Scholz in Gleiwitz sind vom 1. 1. 29 ab endgültig in den Hilfs-schuldienst eingewiesen worden.

Die Prüfungen für die endgültige Anstellung haben bestanden:

Lehrer Walter Storch in Mollwitz am 14. 12. 28.
Lehrer Bruno Rathke in Gleiwitz am 15. 12. 28. Schulamtsbewerber Gerhard Präfer in Raschwitz am 19. 1. 29. Schulamtsbewerber Franz Wittke in Sudoll am 7. 2. 29.

Der Schulamtsbewerberin Margarete Graba in Gleiwitz ist die Befähigung zur endgültigen Anstellung zuerkannt worden.

Verzögerungen in den Ruhestand:

Konrektor Otto Dunkel in Kreuzburg zum 1. 4. 29.
Hauptlehrer Otto Reimell in Wierabel zum

1. 4. 29. Hauptlehrer Josef Segiet in Schöffschütz zum 1. 4. 29. Erster Lehrer Paul Reinsch in Gräben zum 1. 4. 29. Lehrer Hugo Raab in Heiße, früher in Laurabütte, zum 1. 4. 29. Lehrer Ignaz Brudnick in Heiße, früher in Schwientochlowitz, zum 1. 4. 29. Konrektor Johann Homok in Dziergowitz zum 1. 6. 29. Lehrer Josef Chamfeld in Giersdorf zum 1. 7. 29.

Codesfälle:

Lehrer Johann Wagner in Siegenhals, früher in Josephsdorf, am 21. 1. 29. Hauptlehrer Julius Schmolke in Blitthow am 8. 2. 29.

III. Erledigte Schulstellen.

Schulort	Schul- aufsichts- bezirk	Bezeichnung der Stelle	Familien- wohnung	Datum des Freiwerdens	Uebungen auf dem Dienstwege sind zu richten an
Carlsruhe	Carlsruhe	Lehrerstelle an der evangelischen Schule	Ja	Ist bereits frei	Schulrat Muschalla in Carlsruhe bis zum 1. 4. 1929

IV. Nichtamtlicher Teil.

Der Zusammenschau pädagogischer Bestrebungen hat der jüngst verstorbene Rudolf Lehmann wie kaum ein anderer seine Aufmerksamkeit und Arbeitskraft geschenkt. Für den engeren Bereich der deutschen Erziehungswissenschaft zeigt die seine Herausgeberchaft der „Pädagogischen Reihe“ (Verlag Kösl & Cie., München) und der Sammlung der „Großen Erzieher“ (Verlag Reuther & Reichardt, Berlin, jetzt: Felix Meiner, Leipzig). Die Orientierung über den Stand der pädagogischen Theorie und Praxis in den hauptsächlichsten Kulturländern der Erde in der Form eines internationalen Jahresberichtes*) ist ein so weit ausgreifendes Unternehmen, daß die hier zu leistende Arbeit immer nur zu teilweiser Vollendung gedeihen kann. Aber auch so bleibt diese Arbeit eine Angelegenheit von hoher Bedeutung, die auch ihrerseits vielfeicht einmal dazu berufen ist, ihr Teil beizutragen zu der inneren Annäherung der Völker, die heute alle Guten erleben. Denn sollen wir diesem noch so fernen Ziele wirklich näher kommen, dann muß auch die Erziehung der Jugend die Wege dahin ebnen helfen. Dem wieder muß vorausgehen eine gegenseitige Kenntnisnahme davon, was in dem Erziehungswesen und Bildungsleben der einzelnen Völker an pädagogischen Kräften wirksam ist. Wie wir im Bereich der eigenen pädagogischen Arbeit mit unserm Blick meist nur das Letzte und Jüngste umfassen und die Leistung der Früheren, auch wenn sie für uns noch lebendige Wirkkraft entfalten könnte, vielfach zu Unrecht ignorieren, so fehlt es uns auch an der Kenntnis dessen, was andere Nationen zur Lösung oft der gleichen pädagogischen Probleme beigetragen haben. Als einen ersten mutigen Schritt, in dieser Richtung voranzukommen, dürfen wir dieses von Rudolf Lehmann ins Leben gerufene Unternehmen begrüßen. Leider hat der weitblickende Pädagoge, der diesen großen Wurf gewagt hat, diesen jetzt vorliegenden 2. Jahresbericht, zu dem er selbst noch für den Bericht über die Pädagogik Deutschlands einen sehr wertvollen Beitrag über systematische Pädagogik beigetragen hat, selbst nicht mehr erlebt. Der stattliche Band enthält Berichte über Deutschland (Systematische Pädagogik, Geschichte der Pädagogik, Psycho-

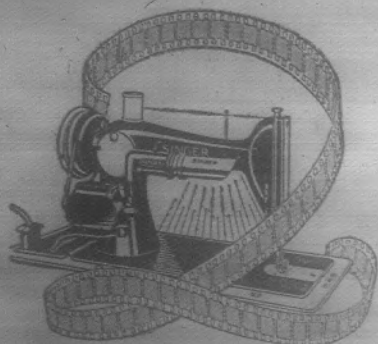
logie, Didaktik), England, Frankreich, die französische Schweiz, Holland, Italien, Japan, Rumänien, Sowjet-Rußland und die Vereinigten Staaten, von denen jeder, ausgenommen der Beitrag über Rußland, von einheimischen Fachleuten gegeben ist. Für Sowjet-Rußland ist ein deutscher Kenner der Verhältnisse Berichterstatter, Studienrat Dr. W. Dittrich-Görlich, dessen Darlegungen von besonderem Interesse sind, weil sie die schönfärberischen Berichte, die in Deutschland die Vertreter einer gewissen pädagogischen Richtung über die in ihren Augen auch für uns vorbildliche russische Erziehungsweise und -praxis zu geben bestiegen, durch ein erschütterndes Bild des trostlosen Verfalls aller gesunden Pädagogik Lügen strafen. Möge das so tatkräftig begonnene Unternehmen nach dem Tode seines Begründers entschlußkräftige Helfer finden, die seinen weiteren Ausbau sicherstellen!

Hermann Rolke in der Vierteljahrschrift für Wissenschaftl. Pädagogik, Münster.

Auf untenstehenden Artikel betreffend „Die Anschaffung von Pianos usw. für Schulen usw.“ wird besonders aufmerksam gemacht.

Betrifft die Anschaffung von Pianos und Harmoniums für Schulen laut Ministerialerlaß — U. III A. 1329/23, 1. U. III E, U. VI — vom 25. Juli 1924. Da nach oben erwähntem Erlaß die Anschaffung von Pianos und Harmoniums für größere Schulen vorgesehen ist, hat die bekannte Pianofabrik W. Olbrich & Co. in Glogitzsch bereit erklärt, für diese Zwecke ein erstklassiges Pianino, welches in jeder Beziehung dem guten Ruf des Hauses Olbrich entspricht, zu einem besonders vorteilhaften Preise zu liefern. Eventuell wird bis zur Genehmigung der Mittel auch vorläufig ein Instrument leihweise zur Verfügung gestellt. Wegen Harmoniums hat die Firma Olbrich mit der Westfirma Mannborg einen größeren Abschluß getätigt, der es ermöglicht, ein besonders für Schulzwecke geeignetes Harmonium trotz der bevorstehenden Preiserschöpfung noch für einige Zeit zu einem besonders günstigen Preise zu liefern. Die Firma Olbrich trägt alle Transportkosten bis ins Schulzimmer und gibt auf Anforderung gern ausführliches Angebot, nicht nur in diesen, sondern auch in den anderen von ihr vertretenen Fabriken Beckstein, Blüthner, Ibad, Irmler, Quandt, Steinway & Sons, Thürmer usw. Eventuell werden auch gebrauchte Instrumente in Zahlung genommen.

*) Internationale Jahresberichte für Erziehungswissenschaft herausgegeben mit Unterstützung namhafter Gelehrten von Rudolf Lehmann 7. Zweiter Jahrgang. Bericht über die Pädagogik der Jahre 1924/25. VII u. 219 S. Breslau u. Oppeln 1928. Dreibach's Buchhandlung. 35 RM



Nähmaschinen Lehrfilme

- II. Die Herstellung der Nähmaschine dargestellt an der Singer Nähmaschine Klasse 66
- III. Die Handhabung der Haushalt-nähmaschine u. ihrer Hilfsapparate dargestellt an der Singer Nähmaschine Klasse 66
- Als Lehrfilm anerkannt vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Ausrüstet erhält die Bestell-Abteilung des Deutschen Bildspatzenverlags und jede Singer-Geschäftsstelle
- Singer Nähmaschinen Aktiengesellschaft

SOENNECKEN



Federnproben und Vorlagenheft
„Die Federn in methodischer Anwendung“ auf Wunsch kostenfrei

F. SOENNECKEN - BONN - BERLIN - LEIPZIG

Mannberg-Harmoniums

das vollkommenste Harmonium f. Schule u. Haus liefert zu Lehrer-Vorzugspreisen u. gegen bequeme Zahlweise die Pianofabrik und Handlung

W. Olbrich & Co., Glatz

Vertreter der Firmen:

Reichstein, Büllhner, Ibach, Mannberg, Quandt, Steinway & Sons, Thürmer u. S. Gegr. 1882.

In Kerker u. Ketten Trends Schickfale
2. Auflage. Mit Bildern. 170 S. Kart. Km. 1.20, geb. 2.-
Priebatsch's Buchhandlung, Breslau und Oppeln.

Schon in 110000 Exemplaren verbreitet!

Lehrbuch des Teuonbünf

für Sprachlehre, Wort- und Stilkunde, Rechtschreibung und Zeichensetzung von
Arthur Schoke und Wilh. Niffalek.

Ausgabe in 3 Hefen für 5—8 klassige Schulen. Preis pro Heft 0,90 Mk.

Ausgabe in 2 Hefen für 1—4 klassige Schulen; unter dem Sondertitel
„Meine Muttersprache“. Preis Heft I. 0,70 Mk., Heft II. 0,90 Mk.

Von der Regierung in Nr. 1 (1929) empfohlen.

Diese Schüler Sprachbücher ermöglichen in allen Schulverhältnissen einen Deutschunterricht im Sinne der Arbeitsschulidee und der deutschkundlichen Bestrebungen mit größtmöglicher Zeitersparnis.

Die Deutsche Schulzeitung in Polen schreibt:

Es gibt unzählige Sprachbücher für die Volksschule. Manche davon sind sogar brauchbar. Dies wird unentschieden sein. Die Bücher sind verschieden. Sie unterscheiden sich immer wieder eine Sprachlehre. Sie bieten von das Buch. — Das ist verständlich, denn es ist keine Regel, sondern ein Gesetz (schonigen Intellekt). Es vermittelt einen Hauch von Geist und dem Weisen der Sprache, von ihrem Wert und ihrer Schönheit. — Die Abwechslung ist unendlich, abwechslungsreich und pädagogisch. Bei ihrer Anwendung hat diese die positiven Ziele des Unterrichtes im Auge gefasst werden. — Immer neue Aufgaben werden den Schülern zu löstendste Arbeit auf und verlangen von ihm sorgfältig und verständnisvoll Denken, eigenes Schließen und Begründen nach die Antworten hier unterstützen. — Ein solches Buch, das Besten mit dem besten suchen kann und die Lehrer und Schüler gleich viel Freude bringt.

Zu Prüfungszwecken stehen unendliche Exemplare zur Verfügung. Neueinführungen werden nach Möglichkeit unterstützt.

Priebatsch's Buchhandlung, Breslau und Oppeln.

Aus der Natur der Heimat

Ein Schülerbuch von **F. Stütze** und **C. Scholz**

Mit weit mehr als 300 Abbildungen und bunten Tafeln.

Steif und haltbar broschürt. 1. Heft RM 1,-, 2. Heft RM 1,20.

Von der Regierung in Nr. 2 (1929) II c 4 gen. 1847 als Schülerbuch empfohlen.



Eines der zahlreichen anerkannten Urteile:

Mitteilungen des Schlesiſchen Bundes für Heimatschutz.
Ein famoscs Büchlein! Ein Schülerbuch, wie es sein soll,
aber bisher nie zu finden war. Welche Naturliebe, welches
tiefe Verstehen der Natur und auch des Naturschutzgedankens
in seiner rechten Ausführung, um ihn schon der Schuljugend
ins Herz zu senken, sprechen aus jeder Zeile! Hier wird
Lernen zur Freude. Der angeborene Natursinn des Kindes
wird nicht durch ödes, trockenes Einpaulen im Reime erstickt,
sondern durch praktische Naturbeschäftigung zum Natur-
verständnis und damit zur Naturliebe erweckt.

Das Büchlein ist daher nicht warm genug zu empfehlen.
In keiner Schule, ja auch in keinem Elternhause sollte es
fehlen. Schf.

Bei beabsichtigter Neueinführung werden unentgeltliche Prüfungsstücke abgegeben.

Priebatsch's Buchhandlung / Breslau und Oppeln.

Verlag von Franz Goerlich, Breslau I, Altbücherstraße 42.

Wichtige Neuerscheinung!

Goerlich's Lesebogen zur Geschichte

Herausgegeben von Karl Schallast. Mit 29 Abbildungen.

Jeder Bogen von 16 Seiten 12 $\frac{1}{2}$ ϕ , bei Mindestabgabe von 20 Stück auch gemischt;
bei 100 Stück à 11 $\frac{1}{2}$ ϕ ; bei 1000 Stück à 10 $\frac{1}{2}$ ϕ .

Inhalt der einzelnen Bogen:

1. Aus der Urzeit und aus der germanischen Zeit.
2. Aus der fränkischen Zeit.
3. Aus der deutschen Zeit bis Rudolf von Habsburg
4. Aus der deutschen Zeit bis zum Ende des Mittelalters
5. Aus dem Zeitalter der Entdeckungen und Entdeckungen.
6. Aus der Zeit der Kirchentrennung und des dreißigjährigen Krieges.
7. Aus dem Staate Friedrichs des Großen.
8. Von der französischen Revolution bis zu den Freiheitskriegen.
9. Von den Freiheitskriegen bis zu den Verfassungskämpfen.
10. Christliche Fortschritte nach 1815.
11. Wissenschaft, Kunst und Volksbildung nach 1815.
12. Aus der Zeit der Verfassungs- und Einigungskämpfe.
13. Vom Weltkrieg bis zur Revolution.
14. Vom Weltkrieg bis zur Revolution.
15. Von der Revolution bis zur Gegenwart.

Einzelne Bogen auf Wunsch zur Ansicht.

Zu diesen Lesebogen ist eine Sammelmappe zum Preise von 0.40 RM., ab 50 Stück
0.35 RM. erhältlich.

Die vorstehend 15 Lesebogen sind zusammengefaßt zu „Geschichtliches Lesebuch für
Volksschulen“, herausgegeben von Karl Schallast. Preis gebunden 3. — RM.

Beistretscham

(Surfus 1918—21)

Wer den Brief am 1. 4.
nicht erhalten, sende sofort
Adresse an S. Lukas,
Reiße, Pohlstraße 1.

Wünsche,
ich kann
lesen!

Eine Fibel
in Sütterlinschrift
mit vielen bunten
Bildern zum Preise
von 2 Mark.

Preisbatsch's Buchhandlung
Breslau und Oppeln.

HOHENLOHER SCHULBANKFABRIK



Voranschläge
Vertreterbesuch
jederzeit kostenlos
und unverbindlich

W. Kottmann A.-G.

Breslau II, Neue Taschenstrasse 9

Telephon Nr. 58515

liefert seit 1875, und nach den Vorschriften der Kreisregierungen

Schulbänke Sämtliche Modelle, beste Konstruktion,
moderne Ausführungen

Schultafeln unter Garantie

Schulmöbel jeder Art, nach Zeichnung

Hör- und Zeichensäle komplette Ein-
richtungen.



Bildwerfer u. Zusatz-Apparate

für Bildbänder und Mikro-Präparate
zu bedeutend ermäßigten Preisen ab.

Es handelt sich um Geräte, die bei Ausstellungen, Propaganda-
vorführungen usw. in ihrem Ruhezustand leicht beschädigt wurden.

Heimlich & m. b. H., Vertretung der Usa-Handels-
gesellschaft m. b. H., Breslau 2, Bahnhofstraße 24.

4/20 PS OPEL der preiswerteste Klein-
kraftwagen als Zwei-
und Viersitzer, offen, geschlossen, und als Cabriolet, von

Mk. 2300.—
ab Werk an.

Vertreter: AUTOHAUS

PAUL WOSNITZA,
OPPELN OS., TELEFON 92 u. 93.

Für besterigen Wollage liegen bei je ein Prospekt von Heinrich Daniels Verlag, Breslau 8, Alsterstraße 30/32, und
Reinhold Dietz, Verlagsbuchhandlung in Breslau, Königplatz 1.

Vertrag: Preisbatsch's Buchhandlung, Breslau I, Ring 58.

Verlag: Breslauer Gesellschafts-Verlag, e. G. m. b. H.